Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Der Landbote. 1849-1934
# 1852

95 (10.8.1852)

Visual Library

# Der Landbote.

## Verkündigungsblatt
## der Großherzoglichen Bezirksämter Sinsheim und Neckarbischofsheim.

Nro. 95. Dienstag, den 10. August 1852.

Großherzoglich Badische Regierung des Unterrheinkreises.

[806] Mannheim, den 31. Juli 1852.

Nro. 16,347. Die Auswanderung über Liverpool und überhaupt über englische Seehäfen betr.

An sämmtliche Aemter des Unterrheinkreises:

Bezüglich auf den diesseitigen Erlaß vom 20. d. Mts., Nro. 15,450, wird den Großh. Aemtern weiter zur Nachricht gegeben, daß nun auch vom Großh. Bad. General-Konsul in Neu-York die Anzeige eingekommen ist, daß selten deutsche Auswanderer über englische Seehäfen in Neu-York ankommen, welche nicht ziemlich gegründete Klagen führten, und daß für die deutschen Auswanderer die Reise über England nachtheiliger sei, als über Hamburg, Bremen und Havre.

Die Großh. Aemter werden darum insbesondere die Gemeinden, welche auf ihre Kosten Angehörige auswandern lassen, wiederholt geeignet belehren, keine Verträge mit dem Weg über Liverpool und überhaupt über englische Seehäfen abzuschließen, obwohl die Ueberfahrtspreise dort die billigsten sind, was jedoch nur daher kommt, weil die Reisenden in großen Massen auf den Schiffen zusammengedrängt und mit kaum hinreichendem Seeproviant versehen werden.

J. A. d. D.

**Schmitt.**

Ahles.

Beschluß.

Nro. 23,812. Die Bürgermeister des Amtsbezirks erhalten hievon Nachricht mit der Weisung, den Inhalt dieser Verfügung den Gemeinde-Angehörigen zur Nachachtung bekannt zu geben.

Sinsheim, den 4. August 1852.
Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Dr. Wilhelmi.

Neckarbischofsheim, den 4. August 1852.
Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Benitz.

---

[805] Die Landeshuldigung betr.

Beschluß.

Nro. 23,836. In Folge Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 10. v. Mts., Nro. 9930, werden die Bürgermeister des Amtsbezirks angewiesen:

a) ein Verzeichniß aller Ortsangehörigen, welche bis zum 9. September d. J. das 21. Jahr zurückgelegt und den Huldigungs-Eid Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Friedrich, Regenten von Baden, noch nicht geleistet haben (wobei jedoch die s. g. Neutäufer und die des Staatsbürgerrechts verlustig Erklärten nicht aufzunehmen sind) zu fertigen und binnen 8 Tagen einzusenden;

b) die in diesem Verzeichniß aufgeführten Personen zur Ablegung des Huldigungs-Eides auf

Donnerstag den 9. September, 8 Uhr,
in das Rathhaus dahier

mit pfarramtlichem Eidesbelehrungszeugniß versehen vorzuladen und dabei den betr. zu eröffnen, daß jeder unentschuldigt Ausbleibende in eine angemessene Geldstrafe verfällt werden wird.

Die Großh. Pfarrämter und das Großh. Bezirks-Rabbinat ersuchen wir hiemit, die Huldigungs-Pflichtigen über die Wichtigkeit des Eides belehren und ihnen Zeugniß hierüber ertheilen zu wollen.

Sinsheim den 1. August 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Dr. Wilhelmi.

---

[807] Die Errichtung einer Beschälstation in Sinsheim betr.

Beschluß.

Nro. 24,224. Nachdem das Großh. Ministerium des Innern die Errichtung einer Beschälstation für den Amtsbezirk genehmigt hat, haben nach längern Unterhandlungen die provisorischen Bevollmächtigten der Gemeinden heute beschlossen, daß die rechts neben der Straße von hier nach Waibstadt liegende Stallung des Valentin Besserer von Sinsheim von den Gemeinden des Amtsbezirks auf die Dauer von 10 Jahren gepachtet und zu einem Hengststall mit 4 Ständen vorschriftsgemäß hergestellt, auch der Beschäl-Platz vor dem Gebäude hergerichtet werden soll. Besserer erhält ein jährliches Pachtgeld von 27 fl., muß sich aber in der öffentlichen Vertrags-Urkunde für sich und seine Rechts-Nachfolger verbindlich erklären, daß vor Ablauf der 10 Jahren der Vertrag nicht aufgekündigt werden darf, so daß keinerlei Besitz-Veränderung den Gemeinden den Stall entziehen kann.

Da es nun die höchste Zeit ist, mit der Herrichtung des Stalles zu beginnen, wenn noch im nächsten Frühjahr die Station errichtet werden soll, so werden die Bürgermeister beauftragt, unverzüglich den Gemeinderath und kleinen Ausschuß zu vernehmen und deren Genehmigung zum Vertrags-Abschluß längstens binnen 3 Tagen hierher vorzulegen und zugleich auch darin 5 Personen Vollmacht zur weitern Verhandlung in dieser Sache und insbesondere zum förmlichen Vertrags-Abschluß zu ertheilen, wozu die bisherigen Bevollmächtigten:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bürgermeister Haag in Sinsheim,
" Grab in Rohrbach,
" Frank in Adersbach,
" Rößler in Eschelbach und
" Sterzenbach in Dühren

vorgeschlagen werden.

Man empfiehlt dringend schleunige Erledigung.

Sinsheim, den 7. August 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Dr. Wilhelmi.

---

[804] Die Aufstellung der Voranschläge pro 1853 betr.

Nro. 5833. Sämmtliche Gemeinderäthe des Amtsbezirks mit Ausnahme jenes von Ehrstädt werden an die Aufstellung und Vorlage der Voranschläge pro 1853 mit Frist von 8 Tagen erinnert.

Dabei wird bemerkt, daß die Gemeinderechnung pro 1851 mit dieser Vorlage verbunden werden muß und daß da, wo solche noch nicht gestellt, die Vorlage des Voranschlags so lange zu unterbleiben hat, bis dies geschehen, in dem bei der Aufstellung des Voranschlags pro 1853 die Gemeinderechnung pro 1851 zu Grund zu legen ist.

Sinsheim, den 5. August 1852.

Großherzoglich bad. Amtsrevisorat.
Steinmetz.

---

[808] Nro. 601. In Folge Verordnung Großh. Direktion der Forste vom 8. Mai 1849 sollen die Jahresschläge in den Mittelwaldungen statt mit Buchstaben mit arabischen Ziffern fortlaufend nummerirt werden. Es werden daher diejenigen Gemeinderäthe, deren Gemeindswaldungen im verflossenen Jahre die periodische Revision pasirt haben, hiemit veranlaßt, wegen Bezeichnung der Schlagsteine mit tüchtigen Steinhauern Verträge dießfalls abzuschließen und in denselben aufzunehmen, daß die Zahlen mit guter Oelfarbe wenigstens zweimal ausgefahren werden müssen.

Binnen 14 Tagen sehen wir dem Abschlusse der Verträge oder einer Benachrichtigung hierüber entgegen, worauf wir dann die Steinhauer in das Geschäft einweisen werden.

Zweckmäßiger und auch wohlfeiler dürfte es sein, wenn das Nummeriren der Schlagsteine im ganzen Bezirke durch einen einzigen Steinhauer ausgeführt würde, und wir werden, wenn die Gemeinderäthe es wünschen und wir hievon Kenntniß erhalten, gerne einen Vertrag mit einem geübten Steinhauer dießfalls abschließen.

Sinsheim, den 8. August 1852.

Großherzogl. Bez.-Forstei.
Laurop.

---

[794] Sinsheim.

## Schuldenliquidation.

Die Auswanderung mehrerer Einwohner von Kirchardt betr.

Beschluß.

Nro. 23,417. Nachstehende Einwohner von Kirchardt sind gesonnen mit ihren Familien nach Amerika auszuwandern:

1) Georg Salzgeber, Zimmermann.
2) Georg Lang, Schuhmacher.
3) Georg Grill, Schuhmacher.
4) Michael Herzog, ledig.
5) Bernhard Lampertsdörfer, Wtwe.
6) Wilhelm Kopp, Metzger.
7) Jakob Bender, M. S., Bauer.
8) Johannes Lang, Schuster.
9) Georg Fritschle, Bauer.
10) Martin Hauser, Weber.
11) Georg Lampertsdörfer.
12) Katharina Weiher.
13) Christina Kolb.
14) Heinrich Ludwig, Metzger.
15) Katharina Trunzer.
16) Georg Trunzer, Maurer.
17) Johannes Dörr, Schneider.
18) Johannes Schley, Schneider.
19) Johannes Kolb, ledig.
20) Ludwig Salzgeber, Taglöhner.
21) Anna Maria Maier.
22) Susanna Lampertsdörfer.
23) Heinrich Hatz, Weber.
24) Johannes Ritter, Schneider.
25) Friedrich Kopp, Wittwer, Metzger.
26) Johannes Klein VII., Bauer.
27) Georg Friedrich Lang.
28) Georg Michael Lang.
29) Friedrich Schley, Bauer.
30) Kaspar Keim, Korbmacher.
31) Georg Klein, Maurer, ledig.
32) Johannes Maier, ledig.
33) Franz Faber's Ehefrau.
34) Heinrich Lang, Taglöhner.
35) Franz Keim, Korbmacher.
36) Michael Kolb, ledig.
37) Jakob Klein, ledig.
38) Elisabetha Klein.
39) Johannes Hochadel, Bauer.
40) Christian Kercher.
41) Christian Kercher, jg., ledig.
42) Georg Klein, Gg. Sohn, Wittwer.
43) Magdalena Brunner.
44) Christina Ritter, ledig.
45) Karl Klein, ledig.
46) Georg Hatz, Taglöhner.

Zusammen 186 Personen.

Es wird nunmehr Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Freitag den 27. August,
früh 8 Uhr,
im Rathhause zu Sinsheim.

anberaumt, in welcher alle Forderungen an obige Auswanderer anzumelden sind.

Sinsheim, den 31. Juli 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Dr. Wilhelmi.

---

[792] Sinsheim.

Die Verlassenschaft des Landwirths Peter Rückrath von Waldangelloch betr.

Beschluß.

Nro. 22,981. Der vormundschaftliche Beistand der minderjährigen Kinder des † Landwirths Peter Rückrath von Waldangelloch, Namens Johann Horsch, Ziegler von da, hat auf die Erbschaft in obigem Betreff verzichtet, die Wittwe des Erblassers dagegen um die Einweisung in den Besitz und die Gewähr des Nachlasses desselben gebeten.

Etwaige Ansprüche an diese Verlassenschaftsmasse sind daher von Seiten näher Berechtigten binnen 6 Wochen dahier geltend zu machen, widrigenfalls dem Verlangen der genannten Wittwe stattgegeben werden soll.

Sinsheim, den 24. Juli 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Link.

---

## Fahrnißversteigerung

im Bezirksamt Sinsheim.

J. S.
mehrerer Gläubiger gegen verschiedene Schuldner aus nachbenannten Gemeinden, Forderungen betreffend.

[810] In Folge richterlicher Verfügungen werden bis

Mittwoch den 18. August l. J.,

in benannten Rathhäusern gegen gleich baare Bezahlung beim Zuschlag einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt:

1) in Weiler, Morgens 5½ Uhr,
Eine Komode,
Eine Standuhr,
Ein zinnernes Handfaß, und
15 zinnerne Teller;

2) In Hilsbach, Morgens 7 Uhr,
1 tannener Kleiderschrank,
1 zinnener Vorleglöffel,
1 Regenschirm,
5 Tischtücher,
7 Hemden für H.,
ein Kalbenrind;

3) In Waldangelloch, Vormittags 11 Uhr,
eine Geise,
eine Wanduhr,
ein Strohstuhl,
einige Wagen voll Dung,
ein Dungwasserfaß,
eine Tragbutte,
ein 50 Maas haltendes Weinfaß,
ein Krautständer,
ein Trettzuber;

4) In Eichtersheim, Nachmittags 2 Uhr,
Ein Pferd, Fuchs,
ein schwarzbraunes Pferd,
eine weiße Kuh,
eine schwarze Kuh,
eine Kalbin,
40 Ztr. Klee- und Wiesen-Heu,
54 Garben Spelz.

Sinsheim, den 8. August 1852.

Der Gerichtsvollzieher.
Grabenstein.

## Verein
### zur Belohnung treuer Dienstboten.

[800] In Folge des §. 19 der Statuten werden nunmehr alle diejenigen Dienstherrschaften, deren Dienstboten in diesem Jahre auf Preise Anspruch machen, aufgefordert, sich längstens bis zum 14. August bei dem unterzeichneten Vorstand des Verwaltungsraths mündlich oder schriftlich zu melden, damit ihnen der vorgeschriebene Fragebogen zur Beantwortung eingehändigt werden kann.

Der vollständig zu beantwortende und von der Dienstherrschaft zu unterzeichnende Fragebogen ist längstens bis zum 31. August wieder einzusenden.

Jeder nach dem 31. August einkommende Fragebogen wird nicht mehr berücksichtigt.

Die schriftliche Meldung hat weiter nichts zu enthalten, als den Namen und Wohnort der Dienstherrschaft und den Namen des oder der Dienstboten, welche sich um Preise bewerben, und die kurze Bitte um Zusendung eines Fragebogens.

Nach §. 7 der Statuten haben Ansprüche auf einen Preis ohne Unterschied des Geschlechts, der Religion und der Heimath alle Dienstboten:

a) die sich in Wohnung, Kost und Lohn einer Dienstherrschaft befinden, die zur Zeit der Meldung im Amtsbezirk ansässig und Vereinsmitglied ist.

b) welche wenigstens sechs Jahre lang ununterbrochen bei einer und derselben Dienstherrschaft mit Treue und Fleiß gedient, sich während dieser Dienstzeit das Zeugniß eines sittsamen und tadellosen Wandels erworben und durch Sparsamkeit ausgezeichnet haben.

Nach §. 14 der Statuten kann außerdem ohne Rücksicht auf die Zahl der Dienstjahre für außerordentliche mit persönlicher Gefahr verbundene Dienstleistungen ein bedeutenderer Preis ertheilt werden.

Die Preisvertheilung wird im Monat Oktober stattfinden.

Sinsheim, den 1. August 1852.

Der Vorstand des Verwaltungs-Raths.
Dr. Wilhelmi.

[811] Rappenau.

## Liegenschaftsversteigerung.

Im Wege gerichtlichen Zugriffs werden dem Johann u. Sophia Stier von hier am

Samstag den 4. September 1852,
Abends 6 Uhr,

auf dem Rathhaus zu Rappenau circa 1½ Vrtl. Ackerland im Schätzungspreise von 100 fl. öffentlich versteigert, und endgiltig zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.

Rappenau, den 3. August 1852.

Der Vollstreckungsbeamte.
F. Bischoff.

[809] Mosbach.

## Offene Straßenwartsstelle.

Nro. 851. Es ist in unserm Bezirk eine Straßenwartsstelle mit dem Wohnsitz Aglasterhausen oder Helmstadt zu besetzen, wozu sich die Lusttragenden unter Vorlage von Zeugnissen über ihren Leumund, gesunde Körperbeschaffenheit und Lebensalter bei unterzeichneter Stelle binnen 4 Wochen zu melden haben.

Mosbach, den 6. August 1852.

Großherzogl. Wasser- und Straßenbau-Inspektion.
Hof.

---

Karlsruhe. Durch Allerhöchste Ord. Nr. 70 vom 3. d. ist dem Generalmajor und Kriegspräsidenten v. Roggenbach die Erlaubniß ertheilt worden, den ihm von Sr. Maj. dem König von Preußen verliehenen Stern zu dem innehabenden Rothen-Adler-Orden II. Klasse anzunehmen und zu tragen. Die gleiche Erlaubniß erhielten durch Ord. Nr. 71 der Generalleutnant v. Lasolaye für den ihm von dem Präsidenten der französischen Republik verliehenen Stern in Diamanten zu den bereits innehabenden Insignien eines Großoffiziers der französischen Ehrenlegion; durch Ord. Nr. 72 der Major Hieronimus von der Suite der Infanterie für das ihm von dem Präsidenten der französischen Republik verliehene Ritterkreuz der Ehrenlegion; und durch Ord. Nr. 73 der Oberleutnant v. Kleudgen vom Artillerieregiment für das ihm von dem Präsidenten der französischen Republik verliehene Ritterkreuz des Ehrenlegion-Ordens.

---

Karlsruhe. Das Großh. Regierungsblatt Nr. 37 enthält die nachfolgende Instruktion zum Vollzug des Gesetzes vom 14. Febr. 1851 über das Vereins- und Versammlungsrecht:

Art. 1. Die Orts-Polizeibehörden und die Gendarmerie sind verpflichtet sobald sie von der Gründung eines Vereins Kenntniß erhalten, davon unverzügliche Anzeige an die vorgesetzte Bezirks-Polizeibehörde zu erstatten, welche strenge darüber zu wachen hat, daß 1) von Vereinen, welche eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezwecken, wozu nach Umständen auch solche zu zählen sind, die sich auf gesellschaftliche Fragen (Arbeitervereine), auf Einrichtungen des Staats, der Kirche, der Schule und dergleichen beziehen, die Bestimmungen des §. 3, und 2) von nicht politischen Vereinen jene des §. 14 des Gesetzes pünktlich beobachtet werden. Zuwiderhandlungen sind dem zuständigen Gerichte zur Einschreitung nach §. 22, beziehungsweise §. 23 I. 1 und 2, II. 2 des Gesetzes zur Anzeige zu bringen; auch kann die Bezirks-Polizeibehörde, wenn sie es für angemessen findet, einen politischen Verein bei einer solchen Zuwiderhandlung sogleich schließen (§. 13). Art. 2. Die Bezirks-Polizeibehörde hat, wenn die Bedingungen des §. 3 des Gesetzes erfüllt sind, den Zweck eines Vereins zu prüfen und seine Wirksamkeit zu überwachen. Ergibt sich hiebei, daß ein Verein gegen irgend ein Strafgesetz verstoße (§. 1 des Gesetzes), insbesondere z. B. gegen die §§. 630, 631, 631 a. bis f. des Strafgesetzbuchs, so hat die Bezirks-Polizeibehörde, selbst wenn die daselbst bezeichneten strafbaren Handlungen nicht in der im §. 630 angegebenen Form begangen werden (§. 631 e.), hievon nicht nur das zuständige Gericht in Kenntniß zu setzen, damit dieses die strafgerichtliche Untersuchung gegen die Anstifter, Vorsteher und Theilnehmer einleite, sondern sie hat, sobald ihr die Strafbarkeit des Vereins genügend hergestellt erscheint, denselben sogleich zu schließen und dem Ministerium des Innern sofortige Vorlage der Akten zu machen, wel-

ches, wenn es außerdem eine förmliche Auflösung des Vereins für nothwendig hält (§. 2 d. Ges.), eine solche aussprechen kann. Art. 3. Wenn ein Verein zwar keinen den Strafgesetzen zuwiderlaufenden Zweck verfolgt, gleichwohl aber, sei es durch seinen Zweck oder durch seine Wirksamkeit die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet (§. 2 d. Ges.), z. B. durch Beförderung der Unsittlichkeit, Irreligiosität, der Mißachtung der bestehenden Gesetze, staatlichen, kirchlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen und dergleichen, so hat die Bezirks-Polizeibehörde, wenn Gefahr auf dem Verzuge ist, den Verein vorsorglich zu schließen, seine Papiere zu versiegeln und sofort die Akten dem Ministerium des Innern zur Entschließung über die Auflösung des Vereins vorzulegen (§. 2 Abs. 1—3 d. Ges.). Die Erhebung über den Zweck und die Wirksamkeit eines Vereins müssen in einem solchen Falle mit der möglichsten Genauigkeit gemacht werden, damit nicht durch etwa nothwendig werdende Vervollständigung der Akten die in §. 2 Absatz 4 des Gesetzes bestimmte Frist umlaufe. Art. 4. Auch von der Gründung solcher politischen Vereine, welche nicht unter die Bestimmungen des Art. 2 und 3 dieser Verordnung fallen, haben die Bezirks-Polizeibehörden dem Ministerium des Innern sofort Anzeige zu machen und das Verzeichniß der Vorsteher und Mitglieder, sowie die Statuten zur Einsichtsnahme vorzulegen. Art. 5. Zur wirksamen Ueberwachung der politischen Vereine (Art. 2 und 3 dieser Verordnung) haben die Bezirks-Polizeibehörden auf der genauen Befolgung der in §. 8 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften zu bestehen, und nicht nur die Vorsteher der Vereine, welche denselben nicht nachkommen, dem Gerichte zur Bestrafung anzuzeigen, sondern auch, wenn sie es für angemessen erachten, den Verein sogleich zu schließen (§. 13 d. Ges.). Art. 6. Sie können ferner zu den Versammlungen politischer Vereine Beamte oder andere Bevollmächtigte abordnen (§. 9 des Ges.), damit die Staatsbehörden durch sie genaue Kenntniß über den Inhalt der Verhandlungen erhalten, und damit jeder Gesetzesübertretung und jeder Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die sofortige Auflösung der Versammlung entgegengetreten werde (§. 11 d. Ges.). Es dürfen hiezu nur solche Personen gewählt werden, welche in jeder Beziehung befähigt sind, dieser Aufgabe zu genügen. Die Wahl steht der Bezirks-Polizeibehörde zu, wenn nicht die höhere Behörde sich dieselbe vorbehalten hat. Diese Beamten oder Bevollmächtigten sind von der Bezirks-Polizeibehörde mit einer Vollmachtsurkunde zu versehen, über die ihnen nach §. 9—11 des Gesetzes zukommenden Rechte und Pflichten zu belehren, und es ist ihnen erforderlichen Falls eine nähere Anweisung über die Ausübung ihrer Funktionen zu ertheilen. Wird ihre Zulassung zu den Versammlungen verweigert oder in irgend einer Weise vereitelt (§. 9 d. Ges.), so hat die Bezirks-Polizeibehörde den Verein sogleich zu schließen (§. 13 d. Ges.) und die Vorsteher und Leiter dem Gerichte zur Bestrafung anzuzeigen (§. 23 II. 3 d. Ges.). Art. 7. Wenn die Abgeordneten der Polizeibehörde die Versammlung eines Vereins in Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes auflösen, so hat die Bezirks-Polizeibehörde 1) in den Ziffer 1 und 3 bezeichneten Fällen unverzüglich die nöthigen Erhebungen hierüber zu machen, den Verein je nach Umständen in Gemäßheit des §. 2, Abs. 3 des Gesetzes vorsorglich zu schließen und weiter nach Art. 3 dieser Verordnung zu verfahren; 2) in dem Ziffer 2 bezeichneten Falle dagegen erforderlichen Falls den Verein selbst zu schließen (§. 13 d. Ges. und Art. 5 dies. V.). Ueberdies wird dieselbe dem Gerichte die Anzeige machen, um in diesen Fällen gegen die Betheiligten nach dem Strafgesetzbuch §. 630, 631 und folgende und §. 23 III. des Gesetzes über Vereine und Versammlungen einzuschreiten. Art. 8. Die Polizeibehörden haben ferner darauf zu achten, daß die §§. 4 bis 7 des Gesetzes zur genauen Anwendung kommen. Bei Uebertretung des §. 5 des Gesetzes ist den Gerichten zum Einschreiten nach §. 23 I. 1 des Gesetzes Anzeige zu machen, im Uebrigen nach Art. 3 dieser Verordnung zu verfahren. Sollte insbesondere ein politischer Verein mit andern politischen Vereinen zu gemeinsamen Zwecken auf irgend eine Art in Verbindung treten, sei es durch schriftliche Mittheilungen, oder durch Emissäre oder förmliche Abordnungen, oder auf die im §. 6 des Gesetzes noch besonders hervorgehobene Weise, so hat die Bezirks-Polizeibehörde sogleich hierüber die erforderlichen Erhebungen zu machen, die Akten dem Ministerium des Innern vorzulegen, je nach Umständen den Verein vorsorglich zu schließen (§. 2, Absatz 3 d. Ges.) und das Gericht zum Einschreiten gegen die Mitglieder und Vorsteher nach §. 23 II. 1 des Gesetzes zu veranlassen. Bei Zuwiderhandlungen gegen §. 7 des Gesetzes hat die Bezirks-Polizeibehörde, wenn sie es für angemessen erachtet, nach §. 13 des Gesetzes die Schließung des Vereins auszusprechen und — wenn sie ein Einschreiten im Disziplinarwege gegen einzelne Kontravenienten nicht für genügend erachtet, das gerichtliche Einschreiten nach §. 22 des Gesetzes zu veranlassen. Art. 9. Die Orts- und Bezirks-Polizeibehörden haben darauf zu wachen, daß die Versammlungen eines politischen Vereins, ohne besondere Erlaubniß der Bezirks-Polizeibehörde, nicht über die in Gemäßheit der Verordnung vom 8. Juli 1836 für die Schließung der Wirthschaften festgesetzte Stunde dauern. Art. 10. Wenn die Bezirkspolizeibehörde einen Verein auf den Grund des §. 13 des Gesetzes schließt, so hat sie Dies durch Anschlagen an der Verkündigungstafel und durch Einrücken in das Verkündigungsblatt bekannt zu machen. Die Auflösung einer Vereinsversammlung (§ 11 d. Ges.) ist von den Abgeordneten der Polizeibehörde der Versammlung gehörig bekannt zu machen. Art. 11. Auf die Volksversammlungen der in §. 16 des Gesetzes bezeichneten Art, welche in geschlossenen Räumen abgehalten werden, finden in Gemäßheit des §. 18. des Gesetzes die in Art. 5—8 dieser Verordnung über die politischen Vereine enthaltenen Bestimmungen mit dem Unterschiede Anwendung, daß, wenn durch die Abhaltung einer solchen Versammlung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet würde (§. 2 und 16, Absatz 2 d. Ges., Art. 3 dieser Verordnung), oder der Zweck der Versammlung den Staatsgesetzen zuwiderläuft von der Bezirks-Polizeibehörde dieselbe schon im voraus sogleich verboten werden muß. Sollte die Volksversammlung des Verbots ungeachtet abgehalten werden, oder sollte Dies geschehen, ohne vorher die in §. 16 Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige gemacht zu haben, so hat die Bezirks-Polizeibehörde dieselbe in Gemäßheit §. 12, 13 und 18 des Gesetzes sogleich zu schließen und diese Anordnung nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung bringen zu lassen. Dem Gericht ist sogleich die erforderliche Mittheilung zu machen, damit dieses gegen die Theilnehmer nach §. 23 II. 4, gegen die Vorstände und Leiter nach §. 23 III. 1 des Gesetzes einschreite. Art. 12. Eine Volksversammlung der in §. 16 des Gesetzes bezeichneten Art kann unter freiem Himmel nicht eher abgehalten werden, bis hiezu die schriftliche Erlaubniß von der Bezirks-Polizeibehörde ertheilt worden ist (§. 19, 23 III. 2 d. Ges.). Diese darf nur dann ertheilt werden, wenn nach allen Umständen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder für das öffentliche Wohl in keiner Weise zu fürchten ist. Soll eine solche Versammlung innerhalb sechs Stunden im Umkreis von der Residenz des Großherzogs, oder von dem Orte, wo der Landtag seinen Sitz hat, abgehalten werden, so hat die Bezirks-Polizeibehörde vor der Ertheilung der Bewilligung beim Ministerium des Innern anzufragen. Art. 13. Die Bezirks-Polizeibehörden sind — wenn eine Volksversammlung in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel stattfinden soll, verpflichtet, zeitig alle Vorkehrungen zu treffen, um eine vorkommende Störung der Ordnung sogleich auf die wirksamste Weise unterdrücken zu können; insbesondere ist darauf zu sehen, daß solche Versammlungen nicht bis zu einbrechender Nachtzeit fortgesetzt werden. Art. 14. Bewaffnete Volksversammlungen, sei es in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel, mögen sie die Besprechung politischer Angelegenheiten bezwecken oder nicht, dürfen in

(Fortsetzung in der Beilage.)